



# **Amtsblatt für den Landkreis Havelland**

---

**Jahrgang 09**

**Rathenow, 2002-05-13**

**Nr. 05**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Satzungen**

- Haushaltssatzung für den Landkreis Havelland  
für das Jahr 2002

Seite 49

### Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2002

Mit Beschluss Nr. 0332/02 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 25.02.2002 die Haushaltssatzung für das Jahr 2002 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile (hier: Verpflichtungsermächtigungen gem. § 84 Abs. 4 GO). Die Kommunalaufsichtsbehörde, das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, erteilte die Genehmigung mit Schreiben vom 29.04.2002 unter Geschäftszeichen II/2-53-02/63.

Die Satzung wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

### Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2002

Aufgrund des § 63 Abs. 1 LKrO i. V. m. §§ 76 ff GO wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 25.02.2002 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1.	<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
	in der Einnahme auf	126.805.300 EUR
	in der Ausgabe auf	126.805.300 EUR
2.	<u>im Vermögenshaushalt</u>	
	in der Einnahme auf	23.939.200 EUR
	in der Ausgabe auf	23.939.200 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1.	Der Gesamtbetrag der Kredite auf	- EUR
2.	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	12.964.400 EUR
3.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	11.500.000 EUR

#### § 3

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 41,5867 v.H. der geltenden Umlagegrundlage (87.396.157,00 EUR) festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 2, § 108 Abs. 3 und 4, § 100 Abs. 2 (Kooperationsschule Friesack) und § 142 Satz 2 und 3 (Ablehnung der Schulträgerschaft Nauen) des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 1. Juni 2001, wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine Mehrbelastung nach § 65 Abs. 3 LKrO der geltenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

		<u>Hebesatz</u>	<u>Umlagegrundlagen</u>
		- v.H. -	- EUR -
		<u>gem. GFG 2002/2003</u>	
• Für die Gemeinde	Dallgow-Döberitz	4,8216	2.923.177
• Für die Stadt	Falkensee	0,3542	20.543.016
• Für die Stadt	Nauen	2,7557	6.758.456
• Für die Gemeinde	Bredow	0,2858	446.340
• Für die Gemeinde	Brieselang	1,6484	4.256.924
• Für die Gemeinde	Zeestow	0,8291	284.202
• Für die Gemeinde	Brädikow	1,2191	169.656
• Für die Stadt	Friesack	1,0405	1.401.573
• Für die Gemeinde	Haage	1,3274	135.048
• Für die Gemeinde	Paulinenaue	1,8668	540.066
• Für die Gemeinde	Pessin	2,5016	371.254
• Für die Gemeinde	Senzke	0,9668	140.921
• Für die Gemeinde	Vietznitz	4,7105	128.468
• Für die Gemeinde	Wagenitz	1,3393	164.699
• Für die Gemeinde	Warsow	1,8126	114.517
• Für die Gemeinde	Wutzetz	3,8357	74.752
• Für die Gemeinde	Zootzen	4,3199	195.613
• Für die Gemeinde	Etzin	0,9087	340.186
• Für die Gemeinde	Falkenrehde	3,5159	396.372
• Für die Stadt	Ketzin	0,4579	2.464.475
• Für die Gemeinde	Tremmen	1,3896	391.420
• Für die Gemeinde	Zachow	2,8247	344.121
• Für die Gemeinde	Bützer	4,3658	324.697
• Für die Gemeinde	Großwudicke	3,3468	519.115
• Für die Gemeinde	Jerchel	7,7018	133.547
• Für die Gemeinde	Milow	3,9264	795.675
• Für die Gemeinde	Möthlitz	4,7785	222.388
• Für die Gemeinde	Nitzahn	4,0223	228.212
• Für die Gemeinde	Vieritz	2,8308	196.017
• Für die Gemeinde	Zollchow	3,3241	277.030
• Für die Gemeinde	Berge	3,8895	277.852
• Für die Gemeinde	Bergerdamm	2,6393	246.355
• Für die Gemeinde	Börnicke	2,8849	419.130
• Für die Gemeinde	Groß Behnitz	4,9435	291.196
• Für die Gemeinde	Grünefeld	5,6007	239.219
• Für die Gemeinde	Kienberg	5,0729	253.853
• Für die Gemeinde	Klein Behnitz	2,9561	101.401
• Für die Gemeinde	Lietzow	3,1530	144.046
• Für die Gemeinde	Markee	2,7622	455.282
• Für die Gemeinde	Retzow	1,8441	285.345
• Für die Gemeinde	Ribbeck	1,1570	199.241
• Für die Gemeinde	Selbelang	2,7093	178.899
• Für die Gemeinde	Tietzow	2,9846	161.568

• Für die Gemeinde	Wachow	3,1105	467.130
• Für die Gemeinde	Bamme	3,5126	182.100
• Für die Gemeinde	Barnewitz	4,2227	186.462
• Für die Gemeinde	Buckow	2,7110	61.390
• Für die Gemeinde	Buschow	2,3017	243.870
• Für die Gemeinde	Damme	2,5939	55.933
• Für die Gemeinde	Ferchesar	4,4839	190.938
• Für die Gemeinde	Garlitz	2,5352	200.511
• Für die Gemeinde	Gräningen	2,35019	130.009
• Für die Gemeinde	Kotzen	4,5049	207.577
• Für die Gemeinde	Kriele	3,2589	92.165
• Für die Gemeinde	Landin	3,4459	55.603
• Für die Gemeinde	Liepe	1,4253	97.642
• Für die Gemeinde	Möthlow	1,9636	105.468
• Für die Gemeinde	Mützlitz	4,2549	90.902
• Für die Gemeinde	Nennhausen	1,5691	581.250
• Für die Gemeinde	Stechow	4,2332	280.702
• Für die Gemeinde	Döberitz	5,6732	482.594
• Für die Gemeinde	Mögelin	6,8700	727.541
• Für die Stadt	Premnitz	0,6073	5.502.409
• Für die Stadt	Rathenow	0,1846	18.714.913
• Für die Gemeinde	Görne	3,4750	96.096
• Für die Gemeinde	Großderschau	1,1798	310.946
• Für die Gemeinde	Havelaue	1,0774	560.678
• Für die Gemeinde	Kleßen	5,0631	170.092
• Für die Stadt	Rhinow	1,0583	1.199.272
• Für die Gemeinde	Schönholz-Neuwerder	0,4114	120.795
• Für die Gemeinde	Seeblick	3,1253	515.883
• Für die Gemeinde	Stölln	1,5709	158.817
• Für die Gemeinde	Paaren	4,4902	297.813
• Für die Gemeinde	Pausin	4,0677	330.818
• Für die Gemeinde	Perwenitz	4,2815	258.796
• Für die Gemeinde	Schönwalde	1,4785	2.232.662
• Für die Gemeinde	Wansdorf	3,0461	409.828
• Für die Gemeinde	Buchow-Karpzow	1,4356	208.085
• Für die Gemeinde	Elstal	1,3041	1.376.360
• Für die Gemeinde	Hoppenrade	1,4727	133.757
• Für die Gemeinde	Priort	2,0380	384.586
• Für die Gemeinde	Wustermark	1,6739	1.438.440

#### § 4

1. Erheblichkeitsregelung nach § 79 GO Bbg. zum Erlass einer Nachtragssatzung.
  - 1.1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 1,0 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
  - 1.2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,0 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
  - 1.3. Als geringfügig i.S.d. § 79 Abs. 3 GO gelten:

- a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 50.000 EUR betragen;
  - b) Ausgaben für die Planung von Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 25.000 EUR.
2. Regelung der Erheblichkeit von außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben. Gemäß § 81 Abs. 1 GO entscheidet der Kämmerer über nicht erhebliche Mehrausgaben. Für die Erheblichkeit werden folgende Grenzen festgelegt:
- 2.1. Mehrausgaben, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden, und Mehrausgaben aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen sind nicht erheblich im Sinne § 81 Abs. 1 GO.
  - 2.2. Sonstige Mehrausgaben sind in folgenden Fällen nicht erheblich:
    - 2.2.1. Personalkosten (Hauptgruppe 4) bei überplanmäßigen Ausgaben, die den Betrag von 250.000 EUR nicht überschreiten. Außerplanmäßige Ausgaben bedingen gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 4 GO eine Nachtragssatzung.
    - 2.2.2. Alle anderen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die jeweils pro Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht überschreiten oder darüber hinaus bis zu 50 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 75.000 EUR ausmachen.
    - 2.2.3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt, die jeweils pro Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht überschreiten oder darüber hinaus bis zu 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 250.000 EUR ausmachen.
    - 2.2.4. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt, die – über Ziffer 2.2.3. hinaus – jeweils pro Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR nicht überschreiten oder darüber hinaus bis zu 50 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 250.000 EUR ausmachen, wird der Landrat im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages ermächtigt, soweit nicht umsetzbare Pauschalfördermittel der §§ 17 und 21 GFG berührt werden.

Der Austausch von Finanzierungsquellen ohne Veränderung des Haushaltsansatzes wird hiervon nicht berührt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde seitens des Ministeriums des Innern am 29.04.2002 unter dem Geschäftszeichen II/2-53-02/63 erteilt.

Rathenow, 2002-05-08

gez. Maaß  
1. Stellvertreter  
des Vorsitzenden des Kreistages

Rathenow, 2002-05-07

gez. Dr. B. Schröder  
Landrat

Gemäß §§ 63 LKrO, 78 Abs. 5 GO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Haushaltssatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

---

Herausgeber Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich für 1,00 €+ Porto.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.

---